

Information über die Absonderungspflichten bei positivem Testergebnis im Antigentest

Sie wurden heute im Testzentrum auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 getestet. Die Testung erfolgte mittels

- PoC-Antigentest (Bürgertest)

Bitte beachten Sie **für den Fall, dass Ihr Testergebnis positiv ist**, folgende Hinweise zur Absonderungspflicht gemäß der derzeit gültigen Niedersächsischer Absonderungsverordnung:

Bei positivem Antigentest (Selbsttest, Schnelltest bzw. Bürgertest) gilt:

- Sie müssen sich unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben.
- Sie müssen möglichst schnell eine PCR-Testung durchführen lassen. Bitte vereinbaren Sie daher so schnell wie möglich telefonisch oder online einen Termin zur PCR-Testung bei einem niedergelassenen Arzt oder in einer Teststation (bitte beachten Sie, dass nur wenige Teststationen PCR-Testungen anbieten; Informationen über Teststationen im Landkreis Goslar finden Sie unter <https://corona.landkreis-goslar.de/ueberblick-ueber-die-schnell-testzentren>).
- Sollte das Ergebnis Ihrer PCR-Testung positiv sein, müssen Sie sich beim Gesundheitsamt melden (Meldung an covid@landkreis-goslar.de oder Registrierung unter www.landkreis-goslar.de - PCR-positiv). Solange Sie kein positives Testergebnis in der PCR haben, müssen Sie sich nicht beim Gesundheitsamt melden.
- Ist Ihr PCR-Ergebnis negativ, endet Ihre Absonderungspflicht sofort.
- Sollten Sie ohne Symptome im Antigentest positiv getestet worden sein und durchgehend symptomfrei bleiben, aber keine PCR-Testung erhalten haben, können Sie sich nach 5 Tagen erneut mit einem anerkannten Antigentest in einem Testzentrum oder einer Apotheke testen lassen. Bei negativem Test endet Ihre Absonderungspflicht sofort.

Gemäß der Definition der Absonderungsverordnung gelten Sie bei einem positiven Testergebnis in einem Selbsttest bzw. professionellen Antigentest als sogenannte „Verdachtsperson“ für eine COVID-19-Erkrankung. Sie sollten sich telefonisch beim Hausarzt melden und mindestens bis zum Vorliegen des PCR-Ergebnisses krankschreiben lassen, wenn Sie aufgrund Ihrer Symptome oder Ihres Berufes Ihre Tätigkeit nicht im Homeoffice ausüben können.

Information über die Absonderungspflichten bei positivem PCR-Testergebnis

Sie wurden mittels **PCR-Test** auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 getestet. Bitte beachten Sie **für den Fall, dass Ihr Testergebnis positiv ist**, folgende Hinweise zur Absonderungspflicht gemäß der derzeit gültigen Niedersächsischer Absonderungsverordnung:

Bei positivem PCR-Test gilt:

- Sie sind für mindestens 5 Tage nach dem Tag der PCR-Abstrichentnahme zur häuslichen Isolation verpflichtet.
- Am Ende der 5 Tage muss für mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit bezüglich der typischen Symptome einer Covid-19-Infektion bestehen oder eine ärztlich festgestellte nachhaltige Besserung der Covid-19-Symptomatik. Ansonsten verlängert sich die Absonderungspflicht, bis dieses Kriterium erreicht ist. Eine Freitestung ist nicht erforderlich.
- Bei Personen, die durchgehend symptomfrei bleiben, endet die Isolationspflicht 5 Tage nach dem Tag der PCR-Abstrichentnahme automatisch. Eine Freitestung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Bitte beachten Sie:

- Personen, die nach 5 Tagen die Isolation beenden können, wird dringend empfohlen in den Folgetagen tägliche Selbsttests durchzuführen und sich bis zu einem negativen Testergebnis freiwillig weiter selbst zu isolieren.
- **Sonderregelung:** Personen, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätig sind, dürfen nach Ende Ihrer Absonderungspflicht ihre Tätigkeit erst wieder aufnehmen, wenn sie dem Arbeitgeber das negative Ergebnis eines anerkannten PoC-Tests oder ein negatives PCR-Ergebnis vorlegen.

Alle mit einer PCR positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Personen erhalten nach dem Eingang der elektronischen Labormeldung ein Schreiben vom Gesundheitsamt. **Wenn Sie PCR-positiv getestet wurden, sind Sie verpflichtet sich beim Gesundheitsamt zu melden. Sie können Sie sich hier registrieren:** <https://www.landkreis-goslar.de/index.phtml?sNavID=94.206>.

Da Sie in der PCR positiv getestet worden sind, liegt bei Ihnen eine labordiagnostisch nachgewiesene Coronavirus-Krankheit vor. Sie sollten sich telefonisch von Ihrem Hausarzt krankschreiben lassen, wenn bei Ihnen aufgrund Ihrer Symptome oder Ihres Berufes eine Tätigkeit im Homeoffice während der Absonderung nicht möglich ist.

Ihre **Kontaktpersonen** müssen unabhängig von ihrem Impfstatus nicht in die Quarantäne. Den Kontaktpersonen wird aber dringend empfohlen, Kontakte, insbesondere zu Personen mit besonders hohem Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf, zu vermeiden und sich in den 5 Tagen nach dem Kontakt täglich mittels Antigentest testen. Kontaktpersonen, die Beschäftigte im Gesundheitswesen sind, müssen sich bis 5 Tage nach dem letzten Kontakt täglich vor Dienstantritt testen und das Testergebnis muss negativ sein.